

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen regeln nur die Rechtsverhältnisse für jene Verkäufe bzw. Lieferungen, welche die SCHMOLZ + BICKENBACH Austria GmbH selbst tätigt. Für den Einkauf von Waren durch die SCHMOLZ + BICKENBACH Austria GmbH gelten nur deren Allgemeine Einkaufsbedingungen.

I. Vertragsabschluss

- Die folgenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, für alle von uns getätigten Verkaufsabschlüsse. Mit unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen in Widerspruch stehende Einkaufsbedingungen und besondere Vorschriften des Käufers verpflichten uns nur in den Punkten, in denen sie sich mit unseren Bedingungen decken oder wenn wir diese im einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, und gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart wurden. Wir sind nicht verpflichtet, solche Einkaufsbedingungen und/oder besonderen Vorschriften des Käufers ausdrücklich zu widersprechen.
- Unsere Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (bzw. Lieferzusage) verbindlich.
- Verträge über die Lieferung von Ila-Material werden nur unter der aufstehenden Bedingung geschlossen, daß wir entsprechende Mengen bei unseren Lieferwerken beziehen können.

II. Preise und Zahlung

- Die Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager, zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer und Verpackungskosten. Beförderungs- und sonstige Nebenspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind auch im Fall des folgenden Absatzes jedenfalls berechtigt, Erhöhungen der Materialpreise und Lohnkosten an Sie weiter zu verrechnen, falls in der Zeit zwischen unserer Auftragsannahme und der Lieferung eine Steigerung der Materialpreise und/oder Lohnkosten von mehr als 10 % eingetreten sein sollten.
- Bei Fehlen einer Preisabsprache wird der mittlere Marktpreis am Erfüllungsort im Erfüllungszeitpunkt geschuldet und in Rechnung gestellt. Maßgebend für die Preisberechnung ist die beim Lieferwerk bzw. in unserem Lager festgestellte Menge in Stück, Meter oder Kilogramm.
- Bei Legierungs-, Teuerungs- oder Schrottzuschlägen gelten die am Tage der Lieferung von den Lieferwerken bekanntgemachten Zuschläge.
- Es gelten die auf unseren Dokumenten angedruckten Liefer- und Zahlungskonditionen. Zahlungsfristen werden ab Gefahrenübergang bis zum Eingang des vollständig geschuldeten Betrags auf unserem Bankkonto gerechnet. Wechsel und Schecks werden von uns nicht akzeptiert! Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich Mahnspesen zu berechnen und verschuldens-unabhängig die Kosten von Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir unabhängig vom Verschulden des Käufers berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15 % des Kaufpreises als Vertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Bei Zahlungsverzug sind wir unabhängig vom Verschulden des Käufers berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15 % des Kaufpreises als Vertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Es steht uns im Verzugsfall jedenfalls auch frei, unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz zu begehren.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung und/oder verspäteter Erfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir dürfen außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Eine eventuell zu erstellende Gutschrift über das von uns zurückgenommene Material wird höchstens zum Wiederverkaufspreis vorgenommen. Werden die Transportkosten bei der Anlieferung von uns getragen, so wird die Gutschrift um die tariflich festgesetzten Frachten gemindert. Auch sind wir berechtigt, die bei uns anfallenden anfallenden Kosten, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von 300,00€, abzuziehen.
- Zahlungen werden zuerst auf die ältesten ausstehenden Forderungen angerechnet. Verrechnungsnachweise des Käufers werden nicht akzeptiert. Eigengutschriften und Abzüge von der Zahlung werden nicht akzeptiert.

III. Verrechnungsklausel

- Wir sind zur Aufrechnung berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen. Dies gegen alle Forderungen, welche dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Die Aufrechnung ist auch zulässig, wenn die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, noch nicht fällig ist und der Aufrechnende berechtigt ist, vorzeitig zu zahlen.
- Forderungen gegen uns können nur nach unserer schriftlichen Genehmigung im Einzelfall an Dritte abgetreten werden. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen wird ausgeschlossen, es sei denn, daß die Ansprüche des Käufers unstreitig oder der Höhe nach rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren, worunter auch Zinsen und Kosten der außgerichtlichen und gerichtlichen Mahnung und Einbringlichmachung zu verstehen sind, bleibt die Ware unser Eigentum. Der Vorbehaltsverkäufer hat uns von einer Pfändung oder einer anderen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Eigentumsvorbehalt in jeder Form gilt auch dann uneingeschränkt, wenn wir durch von uns ausgestellte Wechsel oder auf sonstige Weise die Bezahlung unserer Kaufpreisforderung ermöglichen und dann Ansprüche aus anderem Rechtsgrund fortbestehen (Scheck-/Wechselverfahren). Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:
 - Die Vorbehaltsware bleibt bei Ihrer Verarbeitung in jeder Fertigungsstufe im Verhältnis des Warenwertes zur Werterhöhung durch die Verarbeitung in unserem Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung zu.;
 - Der Käufer darf die Vorbehaltsware im eigenen Namen im ordentlichen Geschäftsbetrieb im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen veräußern. Er tritt schon jetzt an uns sämtliche zurückfälligen Forderungen ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten erwachsen. Die Abtretung ist auf den Materialwert beschränkt, falls unsere Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien verarbeitet wurde. Vorauszahlungen und Akontozahlungen des Endabnehmers verrechnet der Käufer zunächst auf die ihm entstandenen Lohnkosten;
 - Muß bei der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ein Abtretungsverbot des Endabnehmers akzeptiert werden, so hat der Käufer für uns gleichwertige Sicherheiten zu bestellen. Dies gilt auch im Falle des uns anzuzeigenden echten Factoring. Der Käufer verpflichtet sich, auf unser Verlangen seine Kunden zur Hinterlegung des Rechnungsbetrages oder zur Überweisung auf ein, von uns zu benennendes, Konto aufzufordern. Auf Abtretungsverbote der Endabnehmer hat uns der Käufer hinzuweisen.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so kann der Käufer insoweit Freistellung von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Ware durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- Ist unser Eigentumsvorbehalt erloschen und unsere Kaufpreisforderung auch nicht in sonstiger Weise besichert, verpflichtet sich der Käufer, an uns sämtliche allfälligen Forderungen, die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten erwachsen, abzutreten. Die Abtretung beschränkt sich auf den Materialwert der Vorbehaltsware zum Lieferzeitpunkt.

V. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Als Erfüllungsort für unsere Lieferung gilt unser Lager- bzw. Werkstandort; als Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers gilt Wien als vereinbart. Als Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart.

VI. Lieferfristen/Liefertermine

- Lieferfristen und Termine müssen schriftlich vereinbart werden. Sie gelten als unverbindliche Richtwerte, es sei denn, daß ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens zu laufen und beziehen sich bei Selbstabholung durch den Käufer immer auf den Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft.

- Geraten wir in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach deren Ablauf kann er vom Vertrag hinsichtlich jenes Teils der Ware zurücktreten, die nicht versandbereit gemeldet wurde. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, wenn der Käufer nicht beweist, daß der Schaden von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist, ohne daß Ansprüche des Käufers entstehen. Als von uns nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Behinderungen durch behördliche Maßnahmen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmung, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Verspätung in der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Störungen beim Versand, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, alle Fälle höherer Gewalt, besonders Solche, die die Beschaffung, Herstellung, den Versand und den Gebrauch der bestellten Ware verhindern, die Ware selbst verringern oder beschädigen, sowie alle Verzögerungen im Transport und bei der Verzollung, sofern wir alle diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

VII. Vertragsgemäße Lieferung

- Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, diejenige Ware, für die besondere Gütevorschriften vereinbart wurden oder ins Ausland gehende Ware, beim Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft auf seine Kosten abzunehmen.
- Die Ware gilt als in jeder Hinsicht als vertragsgemäß, wenn der Käufer trotz vereinbarter Abnahme die Prüfung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. In diesem Falle dürfen wir die Ware auch auf Kosten des Käufers bis zur Abnahme lagern oder – nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist – auf sein Risiko veräußern.
- Ware, welche unmittelbar an Dritte versandt wird, gilt bezüglich äußerer und innerer Beschaffenheit mit dem Versand als bedingungsgemäß geliefert und als endgültig abgenommen.
- Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen gilt in handelsüblichem Umfang als vereinbart. Mangels anderer Vereinbarung sind jedenfalls Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge oder des bestellten Gewichtes zulässig.
- Teillieferungen sind zulässig, jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

VIII. Versand

- Die Ware wird unverpackt geliefert, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde oder eine bestimmte Verpackung handelsüblich ist. Die Verpackung ist frachtfrei an uns zurückzusenden (Kisten, Container, Paletten etc.).
- Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden. Abrufungsaufträge sind grundsätzlich innerhalb der im Auftrag vereinbarten Frist abzuwickeln. Nach Verstreichen einer angemessenen und schriftlich mitgeteilten Nachfrist sind wir andererseits berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen - notfalls auch im Freien - einzulagern und als geliefert zu berechnen. Die uns entstehenden Kosten, Zinsen lt. Abs. II. Nr.4 und Lagerkosten in Höhe von EUR 5,50/m² Lagerfläche und Kalenderwoche, werden dem Käufer für jede begonnene Kalenderwoche des Abnahmeverzugs in Rechnung gestellt. Wir sind analog zu Abs. VII Punkt 2 auch zum Verkauf der Ware an Dritte berechtigt. Allenfalls bewirkte Preisnachteile hat der säumige Käufer zu tragen.

IX. Übergabe

- Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Dies gilt auch bei FOB- und CIF-Geschäften.

X. Toleranzen und andere Abweichungen

- Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen oder Handelsgebrauch zulässig. Die Gewichte werden von den Wiegemestern unserer Lieferwerke festgestellt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Wiegezettell. Für die Berechnung ist in jedem Falle das Gesamtgewicht maßgebend - eine Gewähr für die in der Rechnung angegebene Kollizahl wird nicht übernommen.

XI. Gewährleistung und Haftung

- Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Alle anderen Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nicht rechtzeitige Rüge gilt als Genehmigung der gelieferten Ware. Rechtzeitige Mängelrügen berechtigen erst dann zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge, wenn das Vorhandensein der Mängel von uns schriftlich bestätigt wurde. Diese Rügefrist gilt nicht für Ila-Material. Vielmehr gilt Ila-Material mit Verlassen unseres Lagers als fest übernommen und Reklamationen bezüglich Güte und Beschaffenheit sind ausgeschlossen. Der Käufer hat Gelegenheit, dieses Material vor Verlassen unseres Lagers zu besichtigen.
- Nach einer Abnahme der Ware im Sinne von Abs. VII. dieser Bedingungen ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Ist die Abnahme durch einen Dritten (z. B. Germanischer Lloyd oder TÜV) vereinbart oder handelsüblich, so übernehmen wir keine Gewähr für deren Rechtzeitigkeit. Wir genügen unserer Verpflichtung mit der Benachrichtigung des Dritten, die Ware stehe abnahmebereit zur Verfügung.
- Mängel, die nur durch kostenaufwendige Untersuchungen oder bei der Verarbeitung festgestellt werden können, sind uns unverzüglich und unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu melden. Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Erhalt der Ware sind diese Mängelrügen ausgeschlossen.
- Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht sofort Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung, so entfallen sämtliche Gewährleistungsrechte. Mängelansprüche verjähren spätestens 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, gesetzliche Vorschriften im übrigen bleiben unberührt.
- Werkstoffbezeichnungen und DIN-Bestimmungen bedeuten grundsätzlich keine Zusicherung von Eigenschaften der Ware. Für die Haftung bei Mängelfolgeschäden gilt das zu Abs. XI. Nr. 1-2 Ausgeführte entsprechend.
- Ist ein Mangel rechtzeitig gerügt, so nehmen wir als mangelhaft anerkannte Ware zurück und ersetzen Sie durch einwand-freies Material. Wir können statt dessen auch den Minderwert ersetzen. Schadenersatzforderungen und alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer hat uns Gelegenheit gegeben, uns gegen die von ihm aufgezeigten Risiken durch Abschluß entsprechender Versicherungen zu schützen.
- Bei Streckengeschäften und sonstigen Lieferungen, bei denen wir – dem Käufer bekannt – zu keinem Zeitpunkt den unmittelbaren Besitz an den Waren erlangen, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche gegen unseren Vorlieferanten.
- Alle Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen aus welchem Grund immer, insbesondere aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Verzug, Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung oder einem anderen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, wenn nicht der Käufer beweist, daß der Schaden von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Haftungsausschluß gilt nicht für Schäden an der Person. **Eigengutschriften des Käufers und deren Abzüge bei der Zahlung unserer Rechnungen werden nicht akzeptiert !**

XII. Anzuwendendes Recht

- Bei der Lieferung von Blankstahl gelten entsprechend die technischen Bedingungen für Blankstahl, bei Gießereierzeugnissen gilt ergänzend die Konditionenempfehlung des Deutschen Gießereiverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Lassen wir Material in Lohnarbeit durch Drittunternehmen bearbeiten (Schneiden, Härten, etc.), so gelten bzgl. der Gewährleistung ergänzend die Konditionenempfehlungen der Verbände am Sitz dieser Unternehmen, in denen sich die Drittunternehmen zusammengeschlossen haben.
- Bei Exportlieferungen übernehmen wir keine Haftung dafür, daß durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Soweit die Parteien nicht anderes schriftlich vereinbaren, ist auf die Rechtsbeziehung der Vertragspartner österreichisches Recht, unter Ausschuß des UN-Kaufrechts, anzuwenden.
- Für Streitigkeiten über das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder über deren Rechtswirkungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien Innere Stadt vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für einen früher zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen Vertrag. Wir sind jedoch auch berechtigt, bei dem für den Geschäftssitz des Käufers zuständigen Gericht zu klagen.
- Der Käufer stimmt zu, daß seine Daten für Zwecke der Buchhaltung, Kundenevidenz und automatischen Bearbeitung gespeichert und verarbeitet werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so werden die Gültigkeit des Vertrages und die Gültigkeit anderer Bedingungen dadurch nicht berührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln nur die Rechtsverhältnisse für jene Einkäufe, welche die SCHMOLZ + BICKENBACH Austria GmbH selbst als Auftraggeberin tätigt. Für den Verkauf von Waren durch die SCHMOLZ + BICKENBACH Austria GmbH gelten nur deren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Vertragsabschluss Allgemeines

Es gelten vorrangig die individuellen Vereinbarungen im Einzelfall, dann ausschließlich die Einkaufsbedingungen der SCHMOLZ+BICKENBACH Austria GmbH (im Folgenden kurz Auftraggeber). Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (Lieferant) erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu oder diese decken sich mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen.

I. Bestellungen

- Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (bei Einfuhr aus der Europäischen Union). Fehlen die vorgenannten Angaben, gehen Verzögerung zu Lasten des Auftragnehmers.
- Unsere Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (bzw. Lieferzusage) verbindlich.
- Verträge über die Lieferung von Ila-Material werden nur unter der aufstehenden Bedingung geschlossen, daß wir entsprechende Mengen bei unseren Lieferwerken beziehen können.

II. Preise

- Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Leistungsumfang

- Zum Leistungsumfang gehört u.a., daß:
 - a – der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefaßt sein;
 - b – der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind; der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein dieser Nutzungsrechte; er hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;
 - c – der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, für alle EU-Ursprungszeugnisse eine Langzeit-/Einzel-Lieferantenerklärung nach (EG) Nr. 1207/2001 auszustellen und unaufgefordert an den Auftraggeber im Original zu senden. Die Lieferantenerklärung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Materiallieferungen mit EU-Ursprung, aber ohne Langzeit-/Einzel-Lieferantenerklärung, werden vom Auftraggeber ausdrücklich nicht akzeptiert bzw. angewonnen.
- Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung durch die Abteilung Einkauf vor der Ausführung getroffen wurde.
- Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

IV. Qualität und Umwelt

- Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitäts-/Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

V. Lieferfristen und Liefertermine

- Vereinbarte Termine sind verbindlich. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Machen wir Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist hierauf die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß § 1336 Abs. 1 und Abs. 3 ABGB anzurechnen. Kann der Lieferant einen Liefertermin infolge eines Umstands den er nicht zu vertreten hat nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Falle sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Eine Leistungsbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Anlieferung und Lagerung, Gefahrenübergang

- Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
- Die abgegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- Ist eine Verriegelung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
- Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
- Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungsbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang (Übernahme durch einen Vertreter des Auftraggebers an der vereinbarten Empfangsstelle) die volle Verantwortung und Gefahr.
- Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
- Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
- Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Vertragsgemäße Lieferung

- Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber ungeachtet der aufrecht bleibenden Haftung des Auftragnehmers auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Kündigung

- Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u.a. über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor Übernahme der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen (z.B. WAZ, Lieferantenerklärungen etc.) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die der SCHMOLZ + BICKENBACH AG und denjenigen Gesellschaften, an denen die SCHMOLZ + BICKENBACH AG zum Zeitpunkt der Verrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (Konzerngesellschaften § 18 AktG) gegen den Auftragnehmer zustehen.
- Würde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, folgt die Begleichung der Rechnung bei Lieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto, bei Leistungen 90 Tage nach Leistung sowie Rechnungseingang netto.

X. Ansprüche aus Mängelhaftung, Vertragsstrafe

- Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß seine Lieferung/Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Er sichert die unbedingte Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen zu.
- Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Übernahme des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine formelle Abnahme vereinbart ist, mit der formellen Abnahme.
- Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel enden die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 378 und 381, Abs. 2 UGB) bei anderen als ganz offensichtlichen Mängeln.
- Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so daß dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten, Arbeitsleistung etc.) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt. Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maß oder Gewicht der gelieferten Ware, so sind die durch unsere Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- Der Lieferant (Auftragnehmer) stellt uns von mittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Der Lieferant stellt uns ferner von Produkthaftpflichtansprüchen frei. Er versichert weiterhin, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen zu haben. -- Aus allen gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle der Verletzung von Pflichten bei Vertragsanbahnung, Vertragsverletzung, des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, oder der unerlaubten Handlung) haften wir (Auftraggeber) nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Falle ist die Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Der Lieferant versichert, daß Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an. Abtretungen, Pfändungen und Verpfändungen von Forderungen sind nur zulässig und nur dann wirksam, falls uns der Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger von einer doppelten Inanspruchnahme bei irrtümlicher Zahlung an den bisherigen Gläubiger aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung freistellt. Jedenfalls behalten wir auch gegenüber dem Abtretungsempfänger bzw. Pfändungsgläubiger auch im Fall unserer Zustimmung zur Abtretung oder Verpfändung bzw. Pfändung unsere Einwendungen gegen die vorgenannten Gläubiger.
- Der Lieferant haftet dafür, daß die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, daß die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung privater Rechte oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- Vertragsstrafe: Für den Fall der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung durch den Auftragnehmer hat dieser dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 10% zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch den Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens geltend zu machen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle. Als Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart.

XII. Anzuwendendes Recht, Vertragssprache

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluß der Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG, „Wiener Kaufrecht“) und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR) in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung. Vertragssprache ist Deutsch.

XIII. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

- Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, daß sie dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.

XV. Datenschutz

- Der Auftraggeber weist gemäß §§ 6 bis 8 Datenschutzgesetz 2000 darauf hin, daß er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichert. Der Auftragnehmer erklärt sich damit ausdrücklich als einverstanden.